

1. Änderung zur Geschäftsordnung für den Naturschutzbeirat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage des § 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) i.V.m. § 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) und der Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 24. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 547) sowie § 12 Absatz 2 der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat der Kreistag in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Naturschutzbeirat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 20. Dezember 2007 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Geschäftsordnung für den Naturschutzbeirat

1. In § 1 sind die Wörter „§ 64 Abs. 1 NatSchG LSA“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 1 NatSchG LSA i.V.m. § 1 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte“ zu ersetzen.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beirat hat mindestens 7 und höchstens 15 Mitglieder“.
3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Berechtigt, jeweils einen Kandidaten für den Beirat vorzuschlagen, sind:
 - a) der Landrat
 - b) die vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die landesweit tätig sind
 - c) die Verbände der Land- und Forstwirtschaft, des Wein- und Gartenbaues sowie des Jagd- und Fischereiwesens
 - d) die Hochschule Anhalt, Fachbereich Landwirtschaft, Ökotropologie und Landschaftsentwicklung
 - e) die Unterhaltungsverbände, deren Unterhaltungsgebiet sich im Landkreis Anhalt-Bitterfeld befindet.“
4. In § 5 Absatz 1 sind die Wörter „der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages“ durch die Wörter „von 3 Jahren“ zu ersetzen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Naturschutzbeirat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Köthen (Anhalt),

V. Wolpert
Vorsitzender des Kreistages